

III. ERGEBNISSE AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEHÖRDEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG GEM. § 3 (1) UND § 4 (1) BAUGB

Bebauungsplan „Ortsrandparkplatz Grenzweg“

Zusammenfassung der Ergebnisse im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 22.04.2020 – 22.05.2020 sowie deren Abwägung, Stellungnahme und Beurteilung

1. Stellungnahmen gingen von folgenden Behörden ein

1.1 Regierungspräsidium Tübingen 22.05.2020

I. Raumordnerische Belange

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.12.2019. Nach unserem Kenntnisstand ist die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes noch nicht verbindlich. Eine Auseinandersetzung mit den landwirtschaftlichen Belangen ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich und sollte ergänzt werden.

II. Belange des Naturschutzes

Die höhere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die in der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung des Büros Löderbusch festgestellten, wertgebenden Strukturen erhalten bleiben.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um acht ältere Bäume am Süd- bzw. Ostrand des Flurstücks 2112 (sieben Birnbäume und eine Eiche), sowie die mit Brombeeren bewachsene Böschung am Ostrand des Flurstücks. Sollte in die genannten Strukturen eingegriffen werden, ist das Eintreten naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen.

Bei der Baustelleneinrichtung und Bauausführung ist außerdem das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse zu berücksichtigen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Tiere zu Schaden kommen.

III. Belange der Landwirtschaft

Mit der vorgelegten Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur Stufe I) umgewidmet, und damit der produktiven Landwirtschaft dauerhaft und endgültig entzogen. Insbesondere die Flächen der Vorrangflur Stufe I sind grundsätzlich aufgrund ihrer agrarstrukturellen Bedeutung (z.B. aufgrund ihrer Eignung für den Intensivobstbau) für den ökonomischen Landbau unverzichtbar und deshalb der produktiven Landwirtschaft unbedingt vorzubehalten. Umwidmungen müssen ausgeschlossen bleiben.

Diesem Umstand wurde in der Regionalplanung Rechnung getragen, und entsprechende Flächen, die für den Intensivobstbau geeignet sind, im Bodenseeraum in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft ausgewiesen, um diese für die Landwirtschaft zu sichern, da das Obstanbaugebiet am Bodensee ein überregional bedeutsames landwirtschaftliches Erzeugungsgebiet darstellt. Gemäß den Grundsätzen der

Anregung wird berücksichtigt.

Es wird ein Umweltbericht erstellt, der sich u.a. auch mit den landwirtschaftlichen Belangen auseinandersetzt.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Anregung wird berücksichtigt.

Die Vorkommen der Zauneidechse werden entsprechend berücksichtigt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Für weitere Siedlungsentwicklungen oder anderer baulicher Maßnahmen in Kressbronn ist die Gemeinde „leider“ überall von überdurchschnittlich guten Böden umgeben. Daher sieht sich die Gemeinde leider gezwungen, auch Außenbereichsflächen mit guter Bodenqualität in Anspruch zu nehmen.

Wird zur Kenntnis genommen.

s.o.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung**Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung**

Regionalplanung sind Planungen, die dem Schutzziel in diesen Vorranggebieten entgegenstehen, unzulässig. Eine hiervon abweichende Inanspruchnahme der schutzbedürftigen Bereiche ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wobei der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten ist, und die Notwendigkeit der Inanspruchnahme mit Planungsalternativen nachzuweisen ist.

Unserer Auffassung nach wurden die genannten Grundsätze der Regionalplanung bei der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. Die Begründung enthält keine Aussagen dazu, in welchem Umfang und aus welchen Gründen Parkplätze benötigt werden, und wie diese zur Ortslage anzuordnen sind. Aus den Unterlagen geht auch nicht hervor, ob andere Standorte außerhalb von Schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft für eine entsprechende Planung geprüft wurden. Letztendlich stellt eine ebenerdige Schaffung von Parkplätzen grundsätzlich keine flächensparende Planung dar, und ist damit von vorneherein unzulässig. Dementsprechend bestehen gegenüber der vorgelegten Planung aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

IV. Sonstiges

Zur Aufnahme der Flächenänderungen in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Kopie der genehmigten Lagepläne – gerne digital – zugehen zu lassen.

Anregung wurde berücksichtigt.

Es wurden Alternativstandorte seitens der Gemeindeverwaltung untersucht.

Anregung wird berücksichtigt.

1.2 LRA Bodenseekreis – Amt für Kreisentwicklung und Baurecht
29.05.2020
A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können
Art der Vorgabe

I. Belange des Planungsrechts:

1. Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn-Langenargen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im aktuellen Fortschreibungsentwurf des Flächennutzungsplanes wird die Fläche als geplante Verkehrsfläche dargestellt. Da die Fortschreibung noch nicht rechtswirksam ist, ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Anregung wird berücksichtigt.

Der FNP soll im Rahmen der Fortschreibung an die geplante Nutzung angepasste werden.

2. Für den Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ist ab einer Größe von insgesamt 0,5 ha bis weniger 1 ha eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG durchzuführen.

Anregung wird berücksichtigt.

Die UVP-Vorprüfung des Einzelfalles wird erarbeitet.

II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:

1. Im Fazit der Begründung Nr. 7.4 zum

Anregung wird berücksichtigt.

Artenschutz/Relevanzbegehung wird ausgeführt „Soweit diese Strukturen erhalten bleiben, ist der Bau des Parkplatzes aus rein artenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch“. Im Planteil ist allerdings der nordöstlichste Baum aufgrund der Zufahrt nicht als zu erhalten festgesetzt. Die für die Zauneidechse potentiell geeigneten Flächen wären bei den Festsetzungen zu berücksichtigen. Die derzeit vorgesehene Festsetzung als öffentliche Grünfläche für Pflanzmaßnahmen (Nr. 1.4.1 und 1.5.1.1) wird den Lebensraumanforderungen der Zauneidechse nicht gerecht.

Im Ergebnis kann bei der derzeit anzunehmenden Beeinträchtigung der genannten Strukturen eine abschließende Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit aufgrund einer einmaligen Relevanzbegehung (29.09.19) nicht vorgenommen werden. Gegebenenfalls ist die vorhandene Relevanzeinschätzung durch entsprechende Kartierungen und Bewertungen zu ergänzen.

2. Die Bäume im Südwesten Nr. (6-8) sind von der geplanten Versickerungsmulde betroffen.

Es ist davon auszugehen, dass hierzu im Wurzelbereich Abgrabungen stattfinden müssen und hiermit in das Wurzelwerk eingegriffen wird. Auch bei Baum 5 ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Anlage der Stellflächen nicht auszuschließen. Die schematische Darstellung des Baumes lässt jedoch eine abschließende Aussage nur unter Bewertung der tatsächlichen Ausdehnung der Baumkrone bzw. des Wurzelwerks zu.

Nach derzeitiger Einschätzung ist die Sicherung des Baumbestandes nicht gewährleistet, so dass sich unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher wie auch naturschutzrechtlicher Regelungen (mögliche Leitlinie für Fledermäuse) Konflikte ergeben.

3. Wie bereits in der Stellungnahme vom 30.12.2019 aufgeführt, wird auf die mögliche Betroffenheit des dortigen gesetzlich geschützten Biotops durch die Zuwegung hingewiesen.

III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:

Die vorgesehene Schüttung des 3 m hohen Walles aus Oberboden von der geplanten Parkplatzfläche verstößt gegen § 202 BauGB, wonach Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist. Eine 3 m hohe Lagerung von Oberboden entspricht nicht den fachlichen Vorgaben in den DIN-Normen 18920 und 19731 und hätte eine Umwandlung des Oberbodens durch Mineralisierung zur Folge. Sollte der Oberboden unbelastet sein, ist die vorgesehene Lagerung im Wall aus bodenschutz- und abfallrechtlichen Gründen nicht zu akzeptieren. Vielmehr wäre eine unmittelbare zeitnahe Verwertung vorzusehen. Deshalb sollte, wie bereit in der Stellungnahme zum Scoping-Verfahren angeregt, der Oberboden auf relevante Schadstoffbelastungen aus dem Einsatz von Spritzmitteln untersucht werden. Sollte es bereits

Der Zufahrtbereich wurde verschoben, so dass der in Rede stehende Baum erhalten bleibt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Anregung wird berücksichtigt.

Thematik wird im Umweltbericht abgearbeitet.

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Thematik wird im Umweltbericht abgearbeitet.

einen Untersuchungsbericht geben, bitten wir um Vorlage des Berichts (§ 3 Abs. 2 LBodSchAG) und ein Gespräch zur Beratung, wie ggf. mit dem belasteten Boden umgegangen werden kann.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden fehlt bislang.

IV. Belange der Landwirtschaft:

Bei dem geplanten Vorhaben soll auf Grundstück Flst.-Nr. 2112 auf einer Fläche von 0,9 ha ein Parkplatz für ca. 200 Stellplätze entstehen. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich als Intensivobstanlage zur Erzeugung von Tafeläpfeln genutzt. Die Wertigkeit dieser Fläche ist nach der Flurbilanz in die höchste von vier Stufen als Vorrangflur 1 (gute bis sehr gute Böden) eingestuft. Umwidmungen von landwirtschaftlich sehr hochwertigen Flächen, welche sich u. a. für Intensivkulturen eignen, müssen i. d. R. ausgeschlossen bleiben. Sie sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen, wie in § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB gefordert, nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es ist daher zu prüfen, ob es eine geeignetere Fläche mit geringerer landwirtschaftlicher Bedeutung für dieses Vorhaben gibt oder eine andere Lösung für das Parkplatzproblem gefunden werden kann.

Nach § 6 LplG i. V. m. Nr. 5.3.2 (Z) Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sind für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage zu schonen; sie dürfen nur in unabwiesbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu wahren. Insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden sind gern. Nr. 5.3.3 (G) zu schonen.

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 hat in Ziff. 3.3.3 Nr. 09 das Gebiet Langenargen/Kressbronn a. B. im Unteren Argental im Obst- und Hopfenanbaugebiet Tettang/Bodensee als schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft ausgewiesen und die betreffende Fläche in der Raumnutzungskarte Blatt Süd entsprechend eingefärbt.

Laut § 27a Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) und § 16 DirektZahlDurchfG ist das Ackerland nicht mehr durch eine Umwandlung von Dauergrünland vermehrbar (Grünlandumbruchverbot seit 2011). Für Siedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommenes Ackerland geht somit unersetzlich für die Landwirtschaft verloren. Daher erhebt das Landwirtschaftsamt erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben, da es sich um wertvollste landwirtschaftliche Flächen im Bodenseekreis handelt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Für weitere Siedlungsentwicklungen oder anderer baulicher Maßnahmen in Kressbronn ist die Gemeinde „leider“ überall von überdurchschnittlich guten Böden umgeben. Daher sieht sich die Gemeinde leider gezwungen, auch Außenbereichsflächen mit guter Bodenqualität in Anspruch zu nehmen.

Es wurden Alternativstandorte seitens der Gemeindeverwaltung untersucht.

Wird zur Kenntnis genommen.

Für weitere Siedlungsentwicklungen oder anderer baulicher Maßnahmen in Kressbronn ist die Gemeinde „leider“ überall von überdurchschnittlich guten Böden umgeben. Daher sieht sich die Gemeinde leider gezwungen, auch Außenbereichsflächen mit guter Bodenqualität in Anspruch zu nehmen.

Wird zur Kenntnis genommen.

s.o.

Rechtsgrundlage

zu 1.1.: § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB
 zu 1.2.: Nr. 18.4.2 der Anlage 1 zum UVPG
 zu 11.1.: § 44 BNatSchG
 zu 11.2.: § 1 a BauGB
 zu 11.3.: § 33 NatSchG
 zu III.: § 202 BauGB, §§ 1, 4 Abs. 1 und 7 BBodSchG
 zu IV.: § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB, § 6 LpIG i. V. m. Nr. 5.3.2
 LEP 2002, Nr. 3.3.3 Regionalplan
 Bodensee-Oberschwaben i. d. F. vom 04.04.1996

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

zu I.1.: Abschluss des Fortschreibungs-Verfahrens; § 10 Abs. 2 BauGB
 zu I.2.: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

 zu II.1.: §§ 44 Abs. 5, 45 Abs. 7 BNatSchG
 zu II.2.: Ordnungsgemäße Abwägung auf Basis aufbereiteter Abwägungsunterlagen

zu II.3.: Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, Befreiung nach § 67 BNatSchG
 zu III.: Untersuchung des Bodens auf seine Schadstoffgehalte. Bei erhöhten Schadstoffbelastungen Abstimmung eines Verwertungskonzeptes mit der unteren Bodenschutzbehörde möglichst vor dem nächsten Verfahrensschritt. Fachgerechte (Zwischen-)Lagerung von Oberboden in 1,5-2m hohen Mieten, die profiliert, geglättet und mit tiefwurzelnden Pflanzen wie Luzerne, Senf, etc. bepflanzt werden.
 zu IV.: Alternativenprüfung

B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine

C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. RechtsgrundlageI. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:

Unter Nr. 9 der Begründung ist von privaten Grünflächen die Rede, festgesetzt werden sollen jedoch öffentliche Grünflächen.

Sollten der beabsichtigte Baumfällung keine naturschutzrechtlichen Regelungen entgegenstehen, so wird angeregt den Stamm sowie die größeren Äste auf dem Grundstück vor allem als Lebensraum für Insekten zu belassen.

II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:

1. Bei der Anlage der Versickerungsmulde sollte im Voraus geprüft werden, ob an dem vorgesehenen Standort eine schadlose Versickerung möglich ist. Wenn es

Anregung wird berücksichtigt.
siehe I.1

Anregung wird berücksichtigt.
siehe I.2

Anregung wird berücksichtigt.
siehe II.1

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. siehe II.3

Anregung wird berücksichtigt.
siehe III.

Anregung wird berücksichtigt.
siehe IV

Wird zur Kenntnis genommen.

Anregung wird berücksichtigt.
Die Begründung wird korrigiert.

Anregung wird berücksichtigt.
Die Bestandsbäume bleiben erhalten.

Anregung wird berücksichtigt.
Es liegt ein Bodengutachten vor.

Einschränkungen z. B. durch Bodenbelastungen gibt, sind eventuell eine Abdichtung oder andere Maßnahmen erforderlich.

Für den Fall, dass Schadstoffbelastungen aus dem Spritzmitteleinsatz vorliegen, ist ein Bodenaustausch durchzuführen. Die Einleitung von unbelasteten Niederschlagswassers in ein Gewässer oder die Versickerung ins Grundwasser bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Anzeige.

2. Die Festsetzung Nr. 1.5.2 zweiter Spiegelstrich sowie der Planteil sollten in sich stimmig konkretisiert werden, da wasserdurchlässiger Beläge bzgl. der Zufahrten nur auf der eigentlichen Parkplatzfläche vorgesehen sind.

III. Belange des Straßenbaus:

1. Für die Verbreiterung des Wirtschaftsweges auf die erforderliche Breite von 4,50 m und die geplanten Ausweichbuchten können Flächen des Straßengrundstückes Flst.-Nr. 658 nicht zur Verfügung gestellt werden.

2. Das in der Begründung unter Nr. 2. ausgewiesene Plangebiet muss korrigiert werden. Die Kreisstraße ist heraus zu nehmen und der als Erschließung maßgebliche Wirtschaftsweg aufzunehmen.

3. Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.1 (Nachrichtliche Übernahme) ist wie folgt zu ändern:

„Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, sind innerhalb der Anbauverbots nicht zugelassen. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Befreiung bzw. Genehmigung der Straßenbaubehörde.“

4. Die Entwässerung des Plangebietes ist mit den vom Straßenbauamt des Bodenseekreises geplanten Maßnahmen der Straßenentwässerung der Kreisstraße abzustimmen.

E-Mail-Antwort LRA vom 30.12.19 auf scoping-Anfrage

Belange des Straßenverkehrs:

Die Zufahrt zum Parkplatz soll über den bestehenden Anschluss von der Kreisstraße

7793 über den Wirtschaftsweg auf eine Länge von ca. 360 m erfolgen. Der Wirtschaftsweg lässt mit einer durchschnittlichen Breite von 3,60 m einen Begegnungsverkehr auf dieser Länge nicht zu. Zur Gewährleistung eines sicheren Begegnungsverkehrs muss im Verlauf der geplanten Zufahrt zum Ortsrandparkplatz zumindest eine ausreichende Anzahl von Ausweichstellen baulich angelegt werden. Den Planungen zufolge soll der Verkehr sowohl von der Kreisstraße 7793 kommend als auch aus Richtung Nonnenhorner Straße freigegeben werden. Das hierdurch zu erwartenden Verkehrsaufkommen in Zusammenhang mit dem bereits jetzt vorhandenen Radverkehr setzt Sichtweiten voraus, die ein rechtzeitiges Ausweichen in den geplanten Buchten ermöglicht. Da diese erforderlichen Sichtweiten insbesondere im Kurvenbereich nicht vorliegen, würde eine Gefahrenstelle geschaffen, die unbedingt vermieden werden muss. Der in

Anregung wird berücksichtigt.
Textteil + Planteil werden korrigiert.

Anregung wird gem. scoping-Anfrage berücksichtigt.

- Errichtung von Ausweichstellen
- Aufweitung Kurvenbereich / Entfernung Bewuchs zur besseren Sicht
- Festsetzung Sichtwinkel

Rede stehende Kurvenbereich ist aufgrund des Bewuchses und der örtlichen Gegebenheiten derzeit nicht einsehbar. Der zusätzliche Verkehr, der sich zwangsläufig durch die Anlage des Ortsrandparkplatzes ergibt, kann jedoch nur sicher abgewickelt werden, wenn diese Gefahrenstelle durch die Entfernung des dortigen Bewuchses und die Verbreiterung des Kurvenbereiches entsprechend entschärft wird. Ein Verkehrsspiegel wäre lediglich ein Behelf und reicht hier zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht aus.

Die weitere Planung sollte daher sowohl die bauliche Ausgestaltung des Kurvenbereiches als auch die genaue Lage der Ein- und Ausfahrt zum zukünftigen Ortsrandparkplatz beinhalten. Bei der Ausfahrt aus dem Ortsrandparkplatz ist darauf zu achten, dass nach beiden Seiten ausreichende Sichtverhältnisse bestehen.

Belange des Straßenbaus:

Der Wirtschaftsweg grenzt an das Straßengrundstück der K 7793. Für die bauliche Ertüchtigung des Wirtschaftsweges ist die Inanspruchnahme des Straßengrundstückes erforderlich. Die Fläche bis zur Kreisstraße ist jedoch Ausgleichsfläche für Straßenbaumaßnahmen, die entsprechend zu ersetzen wäre. Die Anlage von 2,50 m breiten Ausweibuchten würde zudem einen Eingriff in die Böschung bedeuten, die als Folge zu sichern wäre um die Standsicherheit der Kreisstraße zu gewährleisten. Selbst bei der Anlage von drei Ausweibuchten wäre ein Ausweichen von Fahrzeugen auf das restliche Straßengrundstück nicht zu verhindern, was dauernde Beschädigungen zur Folge hätte. Aus straßenbaulicher Sicht wäre eine durchgehende Befestigung mit Rasengittersteinen erforderlich, um eine Breite von 4,50 m des Wirtschaftsweges zu erreichen und damit einen Begegnungsverkehr sicher zu stellen.

IV. Belange der Landwirtschaft:

1. Damit anfallender Sprühnebel beim Einsatz von Sprühgeräten nicht Personen beeinträchtigt und sich auf parkende Autos absetzt, wird eine zusätzliche dichte Hecke als Abgrenzung angeraten. Zur Herbizidreduktion werden zunehmend Maschinen mit rotierenden Werkzeugen zur Baumstreifenpflege eingesetzt, wodurch im Nahbereich von Obstanlagen vermehrt mit Steinschlag zu rechnen ist. Dies sollte bei der Planung erforderlicher Abstände berücksichtigt werden.

2. Da sich angrenzend an das Plangebiet Intensivobstplantagen befinden, bitten wir aus der Pflanzliste folgende Wirtspflanzen für die meldepflichtige Feuerbrandkrankheit zu streichen:

Felsenbirne und Weißdorn. Das Julius-Kühn-Institut (JKI, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen in Deutschland) hat eine Liste von feuerbrandunempfindlichen Ersatzpflanzen für die oben genannten Wirtspflanzen für den Einsatz im öffentlichen Grün erarbeitet. Sie kann unter dem folgenden Link im Internet abgerufen werden:

<https://feuerbrand.juliuskuehn.de/index.php?menuid=6>

Anregung wird gem. scoping-Anfrage berücksichtigt.

- Bereitstellung von Ersatzmaßnahmen für entfallene Ausgleichsmaßnahmen
- Böschungssicherung im Bereich der geplanten Ausweibuchten
- **keine** Verbreiterung der gesamten Zufahrt auf 4,50 m

Anregung wird berücksichtigt.

Es wird ein Umweltbericht erstellt, der sich u.a. auch mit den landwirtschaftlichen Belangen auseinandersetzt.

Anregung wird berücksichtigt.

Die Pflanzliste wird entsprechend angepasst.

Behördenbeteiligung und Bürgerbeteiligung	Abwägung, Stellungnahme, Beurteilung
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
<p>1.3 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 25.05.2020 Der Regionalverband bringt zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.4 Regierungspräsidium Freiburg 14.05.2020 Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Schottern unbekannter Mächtigkeit. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Hinweise zur Geotechnik werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. Hinweise aufgenommen. Wird berücksichtigt. Allgemeine Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. Hinweise aufgenommen.</p>
<p>1.5 Wasserversorgungsgenossenschaft e.G. 27.04.2020 Wir als Wasserversorgungsgenossenschaft Betznau e.G. werden durch den vorgestellten Bebauungsplan nicht berührt, und werden uns dementsprechend nicht am Verfahren beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Stellungnahmen von Bürgern Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind <u>keine</u> Anregungen aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden.</p>	

Aufgestellt: Kressbronn, den 06.07.2020

